

27. OKTOBER 2004

Rundschreiben mit Bezug auf den Königlichen Erlass vom 20. Oktober 2004
zur Gewährung einer Heizkostenzulage für den Winter des Jahres 2004**Einleitung**

Seit dem 1. Januar 2004 ist der Heizölpreis um 60 % gestiegen.

Aufgrund dieser Mehrkosten schieben vor allem mittellose Familien die Bestellung von Heizöl in der Hoffnung auf eine eventuelle Preissenkung so lange wie möglich hinaus.

Aufgrund dieses - wenn auch verständlichen - Verhaltens könnte es jedoch angesichts der nahenden ersten Kälteeinbrüche zu dramatischen Situationen auf sozialer Ebene kommen.

Um Familien mit geringem Einkommen dabei zu unterstützen, ihren Heizstoffbedarf in diesem Winter zu finanzieren, hat die Regierung beschlossen, eine dringende und vorläufige Maßnahme in Bezug auf die Brennstoffe des Ölsektors und insbesondere des Heizölsektors¹ zu verabschieden.

Nach der Einrichtung eines Heizölsozialfonds² wird diese Maßnahme ab dem 1. Januar 2005 ständig greifen.

Durch den Königlichen Erlass vom 20. Oktober 2004 zur Gewährung einer Heizkostenzulage für den Winter des Jahres 2004³ wird dieser Auftrag für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2004 den ÖSHZ anvertraut.

¹ Die Regierung hat im Rahmen ihrer Energiepolitik bereits soziale Maßnahmen im Elektrizitäts- und Gassektor getroffen.

² Ab dem 1. Januar 2005 bilden das Gesetz zur Einrichtung des Heizölsozialfonds und sein Ausführungserlass die Rechtsgrundlage für diese Maßnahme.

³ veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Oktober 2004

1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Zielgruppe für das Anrecht auf Heizkostenzulage ist größer als die Gruppe der Personen, die im Allgemeinen Leistungsempfänger der ÖSHZ sind. Außer den Empfängern des Eingliederungseinkommens und der entsprechenden finanziellen Sozialhilfe sind andere Kategorien von Personen hauptsächlich aufgrund ihres Statuts oder aufgrund ihres Bruttohaushaltseinkommens von der Maßnahme betroffen.

Die beiden Kategorien Empfänger der Heizkostenzulage umfassen folgende Personen:

1. Kategorie: die Personen, die Anspruch auf eine in Artikel 37 §§ 1 und 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnte erhöhte Beteiligung haben, und zwar als:

- Witwer oder Witwe,
- Invalide/Invalidin,
- Pensionierte(r),
- Waise,
- Kind mit Behinderung mit erhöhten Kinderzulagen,
- Langzeitarbeitsloser (arbeitslos seit mehr als einem Jahr) über 50 Jahre,
- Empfänger des garantierten Einkommens für Betagte oder der Einkommensgarantie für Betagte (GEB oder EGB)
- Empfänger einer Beihilfe für Personen mit Behinderung,
- Empfänger des Eingliederungseinkommens (EE),
- Empfänger einer dem Eingliederungseinkommen entsprechenden finanziellen Sozialhilfe.

Die vorerwähnten Personen können Anspruch auf die erhöhte Beteiligung erheben, insofern der jährliche Betrag ihres Bruttohaushaltseinkommens 12 986,37 EUR, erhöht um 2 404,13 EUR pro Person zu Lasten, nicht überschreitet⁴.

Haben sie Anspruch auf die erhöhte Beteiligung, ist die Einkommensbedingung bereits überprüft worden.

2. Kategorie: Personen, die über ein jährliches Bruttohaushaltseinkommen verfügen, dessen Betrag 12 986,37 €, erhöht um 2 404,13 € pro Person zu Lasten, nicht überschreitet

- Für diese Kategorie werden die Begriffe "Betrag des jährlichen Bruttoeinkommens" und "Person zu Lasten" in Betracht gezogen.

Beim "Bruttoeinkommen" handelt es sich um die Einkünfte vor jeglichem Abzug, das heißt vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und, für die Selbständigen, vor Abzug der Werbungskosten.

Eine "Person zu Lasten" ist eine Person, die über kein Einkommen oder über ein jährliches Nettoeinkommen von weniger als 2 490 _ verfügt, Familienleistungen und Unterhaltsgeld für Kinder ausgeschlossen, und mit dem Antragsteller zusammenlebt.

Außerdem wird für Personen, die ein oder mehrere unbewegliche Güter besitzen, ein Korrekturmechanismus eingeführt.

Unter Ausschluss der unbeweglichen Güter, die als Einzel- oder Familienwohnung dienen, wird bei der Berechnung des jährlichen Bruttohaushaltseinkommens des Antragstellers dem mit 3 multiplizierten globalen Katastereinkommen Rechnung getragen.

Wie überall in der Regelung mit Bezug auf das Recht auf soziale Eingliederung wird für das Katastereinkommen dem nicht indexierten Betrag Rechnung getragen.

Bei der Berechnung des jährlichen Bruttohaushaltseinkommens werden alle Einkünfte der in derselben Wohnung wohnhaften Personen in Betracht gezogen.

Beispiel 1

BERECHNUNG DER EINKÜNFTE			
jährliches Arbeitslosengeld	10 000,00 _	10 000,00 _	10 000,00 _
Katastereinkommen Gut 1 Familienwohnung	500,00 _		
Katastereinkommen Gut 2	500,00 _	500 x 3 =	1 500,00 _
Katastereinkommen Gut 3	1 000,00 _	1 000 x 3 =	3 000,00 _
Gesamtbruttoeinkommen			14 500,00 _
BERECHNUNG IN BEZUG AUF DIE PERSONEN ZU LASTEN			
Basisbetrag des Grenzwerts			12 986,37 _
Personen zu Lasten	0		
Gesamtgrenzwert			12 986,37 _

Da der Betrag des Jahresbruttoeinkommens von 14 500 _ den Gesamtgrenzwert von 12 986,37 _ überschreitet, hat der Antragsteller kein Anrecht auf eine Heizkostenzulage.

Beispiel 2

BERECHNUNG DER EINKÜNFTE			
Bruttjahreslohn	14 000,00 _	14 000,00 _	14 000,00 _
Katastereinkommen Gut 1 Familienwohnung	1 000,00 _		
Katastereinkommen Gut 2	1 000,00 _	1 000 x 3 =	3 000,00 _
Gesamtbruttoeinkommen			17 000,00 _
BERECHNUNG IN BEZUG AUF DIE PERSONEN ZU LASTEN			
Basisbetrag des Grenzwerts			12 986,37 _
Personen zu Lasten	2	2 404,13 _ x 2 =	4 808,26 _
Gesamtgrenzwert			17 794,63 _

Da der Betrag des Jahresbruttoeinkommens von 17 000 _ unter dem Gesamtgrenzwert von 17 794,63 _ liegt, hat der Antragsteller ein Anrecht auf eine Heizkostenzulage.

2. In Betracht kommende Brennstoffe
--

Bei den in Betracht kommenden Brennstoff handelt es sich um:

- Heizöl als Massengut:
im Allgemeinen "Heizöl" genannter Heizbrennstoff in flüssiger Form, der literweise (in großen Mengen) bestellt wird, um einen Tank zu füllen
- Heizöl an der Pumpe:
dasselbe Produkt wie das vorerwähnte Produkt, das jedoch meist in kleineren Mengen (10 L-Behälter) an Tankstellen gekauft und für Petroleumöfen verwendet wird
- Heizpetroleum:
flüssiger Heizbrennstoff, hauptsächlich verwendet für Petroleumöfen vom Typ Zibro Kamin (autonomer Petroleumofen, der ohne Schornsteinanschluss funktioniert)
- Propangas als Massengut:
Gas, das ein Petroleumderivat ist und literweise (in großen Mengen) verkauft wird, um einen Tank zu füllen

Für die Maßnahme kommen folgende Heizbrennstoffe nicht in Betracht:

- Erdgas (Stadtgas über den Anschluss an ein städtisches Verteilernetz), da der Gas- und Elektrizitätsfonds bereits soziale Maßnahmen für Verbraucher mit geringem Einkommen finanziert,
- Propan- oder Butangas in Flaschen, da nicht überprüft werden kann, ob diese Brennstoffe ausschließlich zu Heizzwecken verwendet werden.

3. Betrag der Heizkostenzulage

Sobald der in Rechnung gestellte Betrag pro Liter einen für jeden Brennstoff festgelegten Grenzwert überschreitet, eröffnen die Personen der Zielgruppe ein Anrecht auf eine Heizkostenzulage.

Der in Betracht zu ziehende Preis ist der für jede Art Brennstoff in Rechnung gestellte Preis. Der in Rechnung gestellte Preis umfasst die MwSt.

Im Verhältnis zum Literpreis steigt oder sinkt der Betrag der Zulage pro Liter, wobei er zwischen 0,10 _ und 0,13 _ schwankt.

Der Betrag der Zulage wird auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Betrag der Zulage pro Lieferung} = \frac{\text{Betrag der Zulage pro Liter} \times \text{Anzahl in Rechnung gestellte Liter pro Lieferung}}{\text{Rechnung gestellte Liter pro Lieferung}}$$

in Betracht kommender Brennstoff	in Rechnung gestellter Preis pro Liter	Betrag der Zulage pro Liter	Höchstbetrag der Zulage pro Heizperiode
<u>Heizöl als Massengut</u>	$\geq 0,45$ _ und $< 0,50$ _ pro Liter	0,10 _ pro Liter	100 _
	$\geq 0,50$ und $< 0,55$ _ pro Liter	0,115 _ pro Liter	115 _
	$\geq 0,55$ _ pro Liter	0,130 _ pro Liter	130 _
<u>Heizöl an der Pumpe</u>	$\geq 0,50$ _ und $< 0,55$ _ pro Liter	0,10 _ pro Liter	100 _
	$\geq 0,55$ _ und $< 0,60$ _ pro Liter	0,115 _ pro Liter	115 _
	$\geq 0,60$ _ pro Liter	0,130 _ pro Liter	130 _
<u>Heizpetroleum (c)</u>	$\geq 0,53$ _ und $< 0,58$ _ pro Liter	0,10 _ pro Liter	100 _
	$\geq 0,58$ _ und $< 0,63$ _ pro Liter	0,115 _ pro Liter	115 _
	$\geq 0,63$ _ pro Liter	0,130 _ pro Liter	130 _
<u>Propangas als Massengut</u>	$\geq 0,45$ und $< 0,50$ _ pro Liter	0,10 _ pro Liter	100 _
	$\geq 0,50$ _ und $< 0,55$ _ pro Liter	0,115 _ pro Liter	115 _
	$\geq 0,55$ _ pro Liter	0,130 _ pro Liter	130 _

In allen Fällen ist diese Zulage auf 130 _ pro Heizperiode pro Haushalt begrenzt.

- Die Heizperiode erstreckt sich vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. März 2005 und vom 1. September bis zum 31. März für die nachfolgenden Jahre.

Was die Gewährung einer Heizkostenzulage für den Winter 2004-2005 betrifft, deckt der Königliche Erlass vom 20. Oktober 2004 den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember und wird das Gesetz zur Einrichtung eines Heizölsozialfonds den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2005 decken. Diese beiden Perioden bilden eine einzige Heizperiode, obwohl sie auf Verordnungsebene getrennt geregelt werden.

Daher wird für Lieferungen eines in Betracht kommenden Brennstoffs während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. März 2005 für die Berechnung des Betrags der Heizkostenzulage, die aufgrund des Gesetzes gewährt wird, dem Betrag der aufgrund des Königlichen Erlasses gewährten Heizkostenzulage Rechnung getragen.

- Außerdem muss das ÖSHZ dafür sorgen, dass pro Haushalt mit derselben Adresse nur eine Zulage gewährt wird.
- Die Zulage kann in mehreren Teilbeträgen gewährt werden.

Eine Person, die keine großen Mengen bestellen kann, muss die Möglichkeit haben, während einer selben Heizperiode mehrere kleine Mengen zu bestellen.

Die Summe der während einer Heizperiode vom 1. Oktober bis zum 31. März pro Lieferung gewährten Zulagen darf die in der vorstehenden Tabelle erwähnten Grenzen jedoch nicht überschreiten.

- Betrifft die Rechnung mehrere Wohnungen, wird die pro Wohnung in Betracht zu ziehende Anzahl Liter nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Auf der Rechnung angegebene Gesamtanzahl Liter des in Betracht kommenden Brennstoffs}}{1} \times \text{Anzahl der von der Rechnung betroffenen Wohnungen der Immobilie}$$

Ein solcher Fall tritt ein, wenn der Antragsteller in einem Gebäude mit mehreren Wohnungen wohnt. Dann übermittelt der Antragsteller dem ÖSHZ ein Dokument, in dem der Besitzer oder der Verwalter der Immobilie die Anzahl der von der Rechnung betroffenen Wohnungen angibt.

- Die Maßnahme betrifft Personen, die selbst die Kosten tragen, die mit dem Preisanstieg der in Betracht kommenden Brennstoffe verbunden sind.

Daher wird keine Zulage gewährt für Personen, die sich aufhalten in

- einem Altenheim,
- einem Aufnahmeheim,
- einem Krankenhaus,
- oder jeglicher Wohnung, für die die Personen Aufenthaltskosten zahlen oder für die Betriebszuschüsse gewährt werden.

Beispiel 1: Preisgrenzwert verschiedener Preiskategorien

Lieferung von Propangas als Massengut am:	in Rechnung gestellter Preis/Liter	Betrag der Zulage/Liter		Anzahl in Rechnung gestellter Liter		Betrag der Zulage/Lieferung
1. Oktober 2004	0,47 _	0,100	x	200	=	20 _
1. Dezember 2004	0,50 _	0,115	x	400	=	46 _
1. März 2005	0,60 _	0,130	x	400	=	52 _
Gesamtbetrag der Zulage für 2004-2005						118 _

Der Gesamtbetrag der Zulage für die Heizperiode 2004-2005 überschreitet nicht den Grenzwert von 130 _.

Die Person erhält also:

- 20 _ nach der Lieferung vom 1. Oktober 2004,
- 46 _ nach der Lieferung vom 1. Dezember 2004,
- 52 _ nach der Lieferung vom 1. März 2005.

Beispiel 2: Preisgrenzwert einer selben Preiskategorie

Lieferung von Heizöl am:	in Rechnung gestellter Preis/Liter	Betrag der Zulage/Liter		Anzahl in Rechnung gestellter Liter		Betrag der Zulage/Lieferung
1. Oktober 2004	0,45 _	0,10	x	200	=	20 _
1. Dezember 2004	0,46 _	0,10	x	400	=	40 _
1. März 2005	0,49 _	0,10	x	500	=	50 _
Gesamtbetrag der Zulage für 2004-2005						110 _ Der Grenzwert von 100 _ ist überschritten.

Der Gesamtbetrag der Zulage für die Heizperiode 2004-2005 überschreitet den Grenzwert von 100 _.

Die Person erhält also:

- 20 _ nach der Lieferung vom 1. Oktober 2004,
- 40 _ nach der Lieferung vom 1. Dezember 2004,
- 40 _ nach der Lieferung vom 1. März 2005.

4. Beantragung einer Heizkostenzulage

Einreichung des Antrags

Die Heizkostenzulage wird immer auf einen Antrag hin gewährt. Das ÖSHZ gewährt sie nicht von Amts wegen.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Der Antrag kann vom Anspruchsberechtigten oder einem Mitglied seines Haushalts beim zuständigen ÖSHZ eingereicht werden. Unter Haushalt versteht man für die Anwendung dieser Maßnahme alle Personen, die ihren Hauptwohnort in derselben Einzel- oder Familienwohnung haben.

Bei welchem ÖSHZ ist der Antrag einzureichen?

Im Prinzip ist das ÖSHZ des Hauptwohnorts des Anspruchsberechtigten für die Gewährung der Heizkostenzulage zuständig.⁵

Die gewöhnliche Anwesenheit ist ein faktisches Element und unterscheidet sich von der gelegentlichen Anwesenheit (in einer Gemeinde, auf deren Gebiet sich eine Person nur vorübergehend aufhält) und der vorsätzlichen Anwesenheit (in einer Gemeinde, auf deren Gebiet sich eine Person begibt, um eine Hilfe zu erhalten).

Außer der allgemeinen Regelung in Bezug auf den Hauptwohnort sind auch die durch das Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen vorgesehenen Ausnahmen mit Bezug auf die Zuständigkeit anwendbar.

Wann ist der Antrag einzureichen?

Ab dem 2. November 2004 für Lieferungen eines in Betracht kommenden Brennstoffes während der Heizperiode vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. März 2005.⁶

⁵ Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen

⁶ Ab dem Jahr 2005 beginnen die Heizperioden am 1. September.

5. Sozialuntersuchung

Einleitung

Das zuständige ÖSHZ prüft auf der Grundlage einer Sozialuntersuchung, ob alle Bedingungen erfüllt sind.

Das ÖSHZ prüft unter anderem:

- ob der Antragsteller als Person mit geringem Einkommen angesehen werden kann (Kategorie 1 oder 2),
- ob der Antragsteller einen in Betracht kommenden Brennstoff (siehe Kapitel II) zur Heizung seiner Einzel- oder Familienwohnung verwendet,
- ob der in Rechnung gestellte Preis pro Liter den durch Königlichen Erlass festgelegten Preisgrenzwert überschreitet,
- ob die auf der Rechnung vermerkte Lieferadresse mit der Adresse des Hauptwohnorts des Verbrauchers übereinstimmt.

Im Prinzip obliegt die Beweiskraft dem Antragsteller. Er muss seine Zugehörigkeit zu einer der beiden Kategorien beweisen und die Beweisstücke für die Lieferung und Verwendung eines in Betracht kommenden Brennstoffs vorlegen.

Da die Zielgruppe für das Anrecht auf Heizkostenzulage größer ist als die klassische Zielgruppe der ÖSHZ und da die Art der Hilfeleistung eine schnelle Behandlung der Anträge erfordert, stellt die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit den ÖSHZ ein Instrument zur Verfügung, das für die ÖSHZ die Sozialuntersuchung und für die Betroffenen die Beweislast erleichtert (siehe weiter unten).

Spezifische vom ÖSHZ zu untersuchende Elemente dieser Maßnahme

1. Das ÖSHZ prüft, ob die Person als eine Person mit geringem Einkommen im Sinne des Königlichen Erlasses angesehen werden kann.

Zwei Kategorien Personen werden als Personen mit geringem Einkommen angesehen, die erste Kategorie aufgrund des Statuts der Person und die zweite aufgrund des Betrags des jährlichen Bruttoeinkommens ihres Haushalts.

■ 1. Kategorie

Im Prinzip ist der Antragsteller verpflichtet, zu beweisen, dass er zur 1. Kategorie gehört, die die Personen umfasst, die Anspruch auf eine in Artikel 37 §§ 1 und 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnte erhöhte Beteiligung haben.

Wie bereits erwähnt stellt die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit den ÖSHZ jedoch eine Liste der Personen ihrer Gemeinde zur Verfügung, von denen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur ersten Kategorie davon auszugehen ist, dass sie Anspruch auf eine Heizkostenzulage erheben können.

In dieser Liste sind folgende personenbezogenen Daten angegeben:

wenn der Empfänger Familienoberhaupt ist: die ENSS (Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit/Sozialversicherungsnummer), der Name, der Vorname, die Adresse, der anwendbare Eigenschaftskode, der Vermerk, dass der Empfänger Familienoberhaupt ist und - für jedes Mitglied des Haushalts - die ENSS, der Name, der Vorname, die Adresse und gegebenenfalls der anwendbare Eigenschaftskode.

Für jeden Berechtigten mit Anspruch auf die Heizkostenzulage und die anderen Mitglieder seines Haushalts ist in der Liste anhand eines Kodes gegebenenfalls die Eigenschaft des Antragstellers, aufgrund deren er ein Anrecht auf die erhöhte Beteiligung hat, angegeben.

Diese Kodes haben folgende Bedeutungen:

Eigenschaftskode	Bedeutung
001	Witwer und Witwen, Invaliden, Pensionierte und Vollwaisen
002	Empfänger des Eingliederungseinkommens und Personen, die eine Hilfe seitens des ÖSHZ erhalten, die ganz oder teilweise zu Lasten des Staates geht
003	Empfänger des GEB (garantiertes Einkommen für Betagte) oder der EGB (Einkommensgarantie für Betagte) oder Empfänger, die das Anrecht auf Rentenzuschlag behalten
004	Empfänger einer Beihilfe für Personen mit Behinderung
006	Empfänger, die Langzeitarbeitslose und mindestens 50 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahr die Eigenschaft eines Vollarbeitslosen, so wie sie in den Vorschriften über Arbeitslosigkeit definiert ist, haben, ob sie Personen zu Lasten haben oder Alleinstehende sind.

Die auf der ZDSS-Liste (Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit) vermerkten Empfänger werden nach ihrer ENSS klassiert. Ist der Empfänger nicht Familienoberhaupt, wird er auch in der Liste der Mitglieder des Haushalts aufgenommen (gegebenenfalls kommt er mehrmals für andere Empfänger des Haushalts vor). Ist der Empfänger Familienoberhaupt, wird er jedes Mal, wenn ein zu seiner Familie gehörender Empfänger auf der Liste steht, als Familienoberhaupt aufgenommen.

Diese Liste ermöglicht es also einerseits zu kontrollieren, ob die von einem Antragsteller angegebene Eigenschaft der Wirklichkeit entspricht, und andererseits dafür zu sorgen, dass nur eine Heizkostenzulage pro Haushalt mit gegebenenfalls mehreren Empfängern ausgezahlt wird.

Damit das ÖSHZ kontrollieren kann, ob eine Person wirklich auf der Liste steht, übermittelt der Antragsteller dem Zentrum seinen Personalausweis und seine SIS-Karte, deren ENSS die Herstellung des Zusammenhangs mit der Liste ermöglicht.

Hält das Zentrum es jedoch für notwendig, nimmt es eine genauere Kontrolle vor.

▪ Bemerkungen zur Benutzung der ZDSS-Listen

— Einige Personen stehen nicht auf der Liste

Die Listen spiegeln die Lage zum 1. Januar 2004 wider. Personen, die das Statut des Empfängers einer erhöhten Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt erlangt haben, müssen dem ÖSHZ ein Dokument der Krankenkasse zukommen lassen, das dieses Statut belegt.

Die Kategorie der Kinder mit Behinderung und einer erhöhten Beteiligung kommt nicht auf der Liste der Zentralen Datenbank vor. Anträge seitens oder im Namen eines Kindes mit Behinderung müssen also auch mit einem dieses Statut belegenden Dokument der Krankenkasse versehen sein.

— Adresse

In der Liste steht die Adresse eines jeden Empfängers einer erhöhten Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung. Dabei handelt es sich um die Adresse, unter der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist. In den meisten Fällen entspricht diese Adresse der Adresse des Hauptwohnorts der Person. Auf dieses Element muss das ÖSHZ besonders achten.⁷

Im Prinzip ermöglicht diese Angabe:

1. zu prüfen, ob die auf der Rechnung vermerkte Lieferadresse mit der Adresse des Hauptwohnortes der Person übereinstimmt,
2. sich zu vergewissern, dass nur eine Zulage pro Haushalt (Personen, die ihren Hauptwohnort an derselben Adresse haben) gewährt wird.

⁷ siehe Kapitel IV "Bei welchem ÖSHZ ist der Antrag einzureichen?"

▪ Wie erhält man die Liste?

Vorerwähnte Liste wird den ÖSHZ, die über eine der SmalS-MvM bekannten E-Mail-Adresse Publilink oder Vera verfügen, auf elektronischem Weg übermittelt.

Die anderen ÖSHZ erhalten die Liste in Papierform.

Auf Antrag des ÖSHZ kann die Liste vom administrativen Büro der SmalS-MvM des FÖD Soziale Sicherheit auch auf Datenträger (Diskette) übermittelt werden.

Dieser Antrag kann per Brief, Fax oder E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden:

Adresse: SmalS-MvM
Administratives Büro ÖSHZ
Rue du Prince Royal 102
1050 BRÜSSEL

Fax: 02/512.63.06

E-Mail: OCMW-CPAS@SmalS-MvM.be

E-Mail (Publilink): integr.cpas.ocmw

(adress-book: [publilink/divers/smals-mvm/integr.cpas.ocmw](#))

Diese Datei wird auf Diskette unter dem EXCEL- und PDF-Format übermittelt oder als Datei einer Publilink- oder Vera-Nachricht beigelegt.

■ **2. Kategorie**

Eine die Heizkostenzulage beantragende Person, die angibt, zur 2. Kategorie zu gehören, muss beweisen, dass das Jahresbruttoeinkommen ihres Haushalts den Höchstbetrag von 12 986,37 __, erhöht um 2 404,13 __ pro Person zu Lasten, nicht überschreitet.

Zu diesem Zweck lässt sie dem ÖSHZ folgende Dokumente zukommen:

- den Steuerbescheid in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen 2003, Einkommen 2002,
- den Lohnzettel 281.10 oder 281.xx, der vom Arbeitgeber oder, für die 2. Kategorie, von der Einrichtung für soziale Sicherheit (Einkommen 2003) ausgestellt wird,
- den letzten Lohnzettel,
- den letzten Kontoauszug, auf dem die Überweisung des Lohns oder der erhaltenen Beihilfe vermerkt sind,
- jegliches andere Beweismittel.

- 2. Das ÖSHZ prüft, ob die Person einen in Betracht kommenden Brennstoff im Sinne des Königlichen Erlasses vom 20. Oktober 2004 zur Beheizung ihrer Einzel- oder Familienwohnung verwendet

Zu diesem Zweck lässt der Antragsteller dem ÖSHZ eine Rechnung über die Lieferung eines in Betracht kommenden Brennstoffs während des Zeitraums vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. März 2005 zukommen.

- 3. Das ÖSHZ prüft, ob die auf der Rechnung angegebene Lieferadresse mit der Adresse des Hauptwohnorts des Verbrauchers übereinstimmt

Wie bereits erwähnt, verfügt das ÖSHZ über ein Überprüfungsinstrument für Personen, die zur 1. Kategorie gehören. Die auf der Rechnung angegebene Adresse muss mit der auf der ZDSS-Liste stehenden Adresse übereinstimmen.

Wohnt der Antragsteller in einer Immobilie mit mehreren Wohnungen, werden dem ÖSHZ eine Kopie der Lieferrechnung für die Immobilie übermittelt sowie eine Bescheinigung des Eigentümers oder des Verwalters der Immobilie, in der die Anzahl der von der Lieferung betroffenen Wohnungen angegeben ist.

- 4. Das ÖSHZ prüft, ob der in Rechnung gestellte Preis pro Liter den Preisgrenzwert überschreitet, der festgelegt wurde für die Brennstoffe, die für die Anwendung der Maßnahme in Betracht kommen

Die durch den Königlichen Erlass vom 20. Oktober 2004 festgelegten Preisgrenzwerte stehen in der in Kapitel 3 aufgenommenen Tabelle.

Übersicht über die Dokumente, die dem ÖSHZ vom Antragsteller übermittelt werden müssen:

Um die Zugehörigkeit zur Zielgruppe zu beweisen:

1. Kategorie

- Personalausweis
- SIS-Sozialversicherungsausweis

2. Kategorie

- Personalausweis
- letzter Lohnzettel
- letzter Steuerbescheid in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen
- letzte Bescheinigung über eine ausgezahlte Sozialzulage

Um die Lieferung und Verwendung zu beweisen:

- die Rechnung mit Bezug auf die Lieferung
- notwendigenfalls eine Bescheinigung des Eigentümers über die Anzahl Wohnungen in der Immobilie

Die die Heizkostenzulage beantragende Person bestätigt schriftlich, dass die Informationen, die sie dem ÖSHZ hat zukommen lassen, der Wahrheit entsprechen.

Falsche Erklärungen können Anlass zur Strafverfolgung geben.

6. Auszahlung der Heizkostenzulage

Das ÖSHZ zahlt die Heizkostenzulage binnen einer Frist von höchstens 15 Tagen nach dem Beschluss.

Das ÖSHZ entscheidet im Interesse des Empfängers, wie ihm die Zulage ausbezahlt ist. Das ÖSHZ kann den Lieferanten des Heizbrennstoffs auch direkt bezahlen.

7. Finanzielle Mittel für die Anwendung der Maßnahme

Der Betrag der Zulage wird zu 100 % übernommen und durch ein vom Erdölsektor gespeistes Konto finanziert.

Das ÖSHZ erhält einen Vorschuss, um die Zulagen zu finanzieren, und einen zusätzlichen Betrag zur Deckung der Betriebskosten.

- Ein Vorschuss von 17 Millionen _ wird den ÖSHZ für die Gewährung der Heizkostenzulagen für Lieferungen eines in Betracht kommenden Brennstoffs während des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. März gewährt.

Dieser Betrag wird verteilt im Verhältnis zum Anteil des Betrags der vom ÖSHZ im Jahr 2000 als einmalige Heizölkostenbeihilfe gewährten Zulagen im Vergleich zum Gesamtbetrag der Zulagen, die vom Staat aufgrund von Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 20. September 2000 zur Gewährung einer Zulage als einmalige Heizölkostenbeihilfe angenommen wurden.

Dieser Betrag wird den ÖSHZ in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt. Eine erste Zahlung erfolgt Mitte November.

Spätestens am 30. Juni 2005 wird dem Sozialhilfezentrum auf Vorlage einer Schuldforderung in zweifacher Ausfertigung mit den dazu gehörenden Beweisstücken der Saldo des Vorschusses ausgezahlt.

Spätestens am 30. Juni 2005 übermittelt das öffentliche Sozialhilfezentrum dem Staat einen Stand der Rechnungsführung. Das Zentrum überweist den nicht verwendeten Teil der Subvention auf das Zwischenkonto.

- Dem Sozialhilfezentrum wird zur Deckung der Betriebskosten ein zusätzlicher Pauschalbetrag gewährt.

Dieser Ausgleich für die Betriebskosten beläuft sich auf 10 % des Gesamtbetrags der Heizkostenzulagen, die zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem 31. März 2005 von den Sozialhilfezentren gewährt wurden.

Der Betrag wird den ÖSHZ nach Überprüfung der Ausgaben ausgezahlt.

8. Kontrolle der Gewährung der Heizkostenzulage

Im Hinblick auf die Kontrolle muss das ÖSHZ die Rechtfertigungsbelege mit Bezug auf die Gewährung der Heizkostenzulage in der Akte des Betreffenden aufbewahren.

Das ÖSHZ muss der Verwaltung der Sozialeingliederung auch die "für richtig" erklärte Liste der Empfänger der Zulage zukommen lassen.

9. Datum des In-Kraft-Tretens

Der Königliche Erlass vom 20. Oktober 2004 zur Gewährung einer Heizkostenzulage für den Winter des Jahres 2004 ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Oktober 2004 veröffentlicht worden. Dieser Erlass tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung, das heißt am 1. November diesen Jahres in Kraft.

Was den Winter 2004-2005 betrifft, regelt der Königliche Erlass die Gewährung einer Heizkostenzulage für die Lieferungen eines in Betracht kommenden Brennstoffs während des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2004, während das Gesetz zur Einrichtung eines Heizölsozialfonds, das am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, die zweite Hälfte der Heizperiode regelt, das heißt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2005.

10. Faltblatt

In der Anlage finden sie ein für die Zielgruppe der Personen mit geringem Einkommen bestimmtes Faltblatt, in dem die Maßnahme kurz und auf einfache Weise erklärt wird. Dieses Faltblatt wird auf der Website des ÖPD Soziale Eingliederung (www.mi-is.be) veröffentlicht und kann vom ÖSHZ ausgedruckt und verteilt werden.

Hochachtungsvoll

NAME:

VORNAME:

Hauptwohntort:

Nummer des Nationalregisters:

Zusammensetzung des Haushalts (Namen und Vornamen):

- (Ehe)Partner:
- Nachkommen:
- Aszendenten:
- Sonstige:
- Anzahl der Personen zu Lasten:

ANTRAG AUF EINE ZULAGE

◆ Ich erkläre, dass ich einer der zwei folgenden Kategorien angehöre:

1. Kategorie: ich komme in den Genuss der erhöhten Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung, denn

- ich habe das VIPO-Statut als:
- Witwe(r)
 - Invalide(r)
 - Pensionierte(r)
 - Waise
- ich bin ein Kind mit Behinderung und erhalte erhöhte Kinderzulagen
- ich bin Langzeitarbeitsloser (seit länger als ein Jahr) und älter als 50 Jahre alt
- ich erhalte das garantierte Einkommen für Betagte oder die Einkommensgarantie für Betagte (GEB oder EGB)
- ich erhalte eine Beihilfe für Personen mit Behinderung
- ich erhalte das Eingliederungseinkommen
- ich erhalte eine Sozialhilfe, die dem Eingliederungseinkommen entspricht

2. Kategorie

Ich habe kein Anrecht auf die erhöhte Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung und mein Haushalt verfügt über ein jährliches Bruttoeinkommen niedriger als 12.986,37 € + 2.404,13 € pro Person zu Lasten.

- Einkommen des Empfängers:
- Einkommen der Personen zu Lasten:

GESAMTBETRAG: _____

- Ich besitze keine weitere Immobilie als meine Familienwohnung.
- Ich besitze oder ein Mitglied meines Haushalts besitzt eine oder mehrere Immobilie(n) außer der Einzel- oder Familienwohnung, die ich mit den Mitgliedern meines Haushalts bewohne; das/die nicht indexierte(n) Katastereinkommen betragen:

GESAMTBETRAG:

- ◆ Ich erkläre, dass die Hauptheizungsanlage meiner Einzel- oder Familienwohnung folgenden Brennstoff verbraucht:
 - loses Heizöl
 - Heizöl an der Tankstelle
 - Leuchtöl (c)
 - loses Propangas

- ◆ Ich ermächtige das ÖSHZ, meine Einkünfte bei der Verwaltung der direkten Steuern oder bei der Einrichtung, die sie zahlt, nachzuprüfen.

- ◆ Ich erkläre, dass ich
 - einen Steuerbescheid in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen bekomme und lege diesen anbei;

 - keinen Steuerbescheid in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen mehr bekomme.

- ◆ Dessen bewusst, dass eine falsche oder unvollständige Erklärung oder deren Gebrauch eine Verwaltungssanktion zur Folge haben kann, nämlich die Rückzahlung der Heizkostenzulage für den Ankauf von Heizstoff, und dessen bewusst, dass gemäß der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 31. Mai 1933 über abzugebende Erklärungen in Sachen Zuschüsse, Entschädigungen und Zulagen jeglicher Art, die ganz oder zum Teil zu Lasten des Staates gehen, eine falsche oder unvollständige Erklärung Geld- oder Haftstrafen zur Folge haben kann, erkläre ich auf Ehre, dass diese Erklärung richtig und vollständig ist.

Datum:

Unterschrift:

Wichtiger Hinweis: Dieser Erklärung bitte folgende Dokumente je nach Fall beilegen:

1. - den letzten Steuerbescheid in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen samt eventuellen Anlagen bezüglich der Einkünfte;
- den Ihnen von Ihrem Arbeitgeber oder vom Sozialversicherungsträger zur Ausfüllung Ihrer Steuererklärung übermittelten Lohnzettel;
- oder mangels dessen die letzte Quittung der Zahlungsanweisung oder den letzten Nachweis der Zahlung des Lohnes, aller gewährten Pensionen, Renten oder Zulagen;
2. - die Rechnung für die Lieferung des Heizstoffs mit Angabe des Datums der Lieferung;
- wenn nötig, die Bescheinigung des Besitzers oder des Hausverwalters bezüglich der Anzahl der Wohnungen im Gebäude;
3. - wenn nötig, eine Bescheinigung der Krankenkasse bezüglich des Anspruchs auf die erhöhte Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung;
4. - eine Kopie des Steuerbescheids (der Steuerbescheide) in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen;
- eine Kopie des Steuerbescheids (der Steuerbescheide) in Bezug auf den Immobiliensteuervorabzug.